



## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Florentin Carron, PDCB, Julien Monod (Suppl.), PLR und Mitunterzeichner
<b>Gegenstand</b>	Rückstellung für Härtefälle
<b>Datum</b>	11.05.2017
<b>Nummer</b>	1.0223

---

Die Postulanten kommen auf die Frostperiode vom Frühling 2017 zurück und fordern die Einführung einer zusätzlichen steuerlichen Massnahme in Form einer Rückstellung für Härtefälle, welche die übrigen im Steuergesetz vorgesehenen Rückstellungen ergänzt. Diese Rückstellung könnte für extreme Wetterereignisse gebildet werden und auch für die Akteure des Wintertourismus Anwendung finden. Folglich fordern die Postulanten den Staatsrat auf, die Einführung einer Rückstellung für Härtefälle im Zusammenhang mit den verschiedenen betroffenen Beschäftigungszweigen zu prüfen.

Die Frage der Bildung einer **Sonderrückstellung** im Zusammenhang mit dem Frost war Gegenstand mehrerer dringlicher Vorstösse, die in der Maisession 2017 eingereicht wurden. In Beantwortung dieser Vorstösse, insbesondere der Motion 1.0208 «Mechanismus zur Steuer- und Finanzregulierung im Falle von Elementarschäden in der Landwirtschaft» der PLR-Fraktion, wies der Staatsrat darauf hin, dass die Bildung einer solchen Rückstellung gegen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verstosse. Angesichts der ausserordentlichen Ereignisse in diesem Frühling hat der Staatsrat allerdings ausnahmsweise die Bildung einer solchen Rückstellung für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 genehmigt, wobei diese Rückstellung spätestens Ende 2019 aufgelöst werden muss.

### Zulässige Rückstellungen

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b StHG (selbstständige Erwerbstätigkeit) können «die **Rückstellungen für Verpflichtungen**, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken» als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten abgezogen werden. Für die juristischen Personen verweist Artikel 24 Absatz 4 ausdrücklich auf obige Bestimmung.

Was die direkte Bundessteuer anbelangt, haben Artikel 29 (selbstständige Erwerbstätigkeit) und Artikel 63 (juristische Personen) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) einen ähnlichen – wenn auch präziseren – Wortlaut wie das StHG. Rückstellungen sind zulässig für:

- a/ im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b/ Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c/ andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d/ künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Im Einklang mit dem Grundsatz der vertikalen Harmonisierung werden für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuern die gleichen Grundsätze zur Bestimmung des Einkommens und des Gewinns angewendet. Dies ist auch der Grund dafür, dass im Walliser Steuergesetz (StG) der Wortlaut des DBG übernommen wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung sind **Rückstellungen für Risiken und künftige Investitionen unzulässig**. Dies mit Ausnahme der Rückstellungen für künftige Forschungs-

und Entwicklungsaufträge, die im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind (Robert Danon, Kommentar zum DBG, zweite Ausgabe, zu Art. 63 N. 15 und zitierte Referenzen).

Allerdings dient die von den Postulanten vorgeschlagene Rückstellung gerade zur Deckung eines künftigen Risikos. Weder das StHG noch die Rechtsprechung erlauben es den Kantonen, eine solche Rückstellung zuzulassen.

Folglich verstösst die vorgeschlagene Rückstellung sowohl gegen das StHG als auch gegen den verfassungsmässigen Harmonisierungsgrundsatz und ist unzulässig. Die Annahme dieses Vorschlags hätte auch Signalwirkung für andere Wirtschaftssektoren, die ihrerseits die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen für künftige Risiken einfordern könnten.

Schliesslich hat der Staatsrat gezeigt, dass er durchaus dazu bereit ist, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, wenn es die Umstände erfordern. Diese Massnahmen müssen allerdings die Ausnahme bleiben.

Folglich wird das Postulat im Sinne der Antwort zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Finanzen: nicht bezifferbar

Auswirkungen Personal (VZE): unbedeutend

Auswirkungen NFA: keine

Auswirkungen Administration: keine

Sitten, den 18. Oktober 2017